



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Vielen Dank für Ihr Interesse. Auf den folgenden Seiten möchten wir die Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian vorstellen und Ihnen wichtige Informationen und Hilfen für den Einzug geben.

Für weitere Fragen, einem persönlichen Gespräch oder einer Besichtigung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1 Inhalt

2	Wissenswertes zu unserem Haus	2
3	Überblick	3
4	Erläuterungen zu den Pflegesätzen	5
5	Wissenswertes für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und Betreuer	7
5.1	Unsere Telefon-Verbindungen	10

Weiter befinden sich in der Informationsbroschüre:

Leitbild der Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian

Beschäftigungsangebot

Hausordnung

Heimkostentabellen (Kurzzeit- und Dauerpflege)

Anfrage / Anmeldung zur Heimaufnahme

Antrag auf Leistungen für die vollstationäre Dauerpflege

Mustervertrag

Information: „Rosendahler Erzählcafé“, „Zuhause in guten Händen“



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

2 Wissenswertes zu unserem Haus

Unsere Anfänge liegen bis 1851 zurück. Damals erließ der Bischof von Münster die Stiftungssatzung und diese wurde am 23. Juni 1851 vom preußischen König Friedrich Wilhelm IV. genehmigt. Am 06. September 1851 nahmen die Clemensschwestern aus Münster ihre Arbeit im Krankenhaus zum Wohle kranker und pflegebedürftiger Menschen auf.

Die Wohngruppen sind nach unseren Schutzheiligen St. Fabian und St. Sebastian wie auch St. Nikolaus benannt.

Unser Haus liegt im ehemaligen Zentrum des Dorfes. In der Nähe befinden sich ein Blumengeschäft, ein Haushaltswarenladen sowie ein Bäcker und die Kirche.

Im Haus finden Sie unterschiedliche Aufenthaltsbereiche, eine Kapelle und einen Sinnesgarten. Seit 2006 ist auf einer Fläche von ca. 1000 qm ein Garten angelegt worden, der die Elemente eines typisch westfälischen Bauerngartens aufgreift. Der Garten ist ein „beschützter Garten“ in dem ihre Besucher sich jederzeit orientieren können.

Wir verfügen über 85 Pflegeplätze (47 Einzelzimmer und 19 Doppelzimmer). Jeder Raum ist ca. 23 m² groß und hat eine eigene Nasszelle. Die Zimmer sind möbliert. Bestehend aus:

- ✓ Schrank oder Einbauschrack
- ✓ einem Tisch
- ✓ einen oder zwei Sesseln
- ✓ einem Pflegebett mit Nachtschränkchen
⇒ persönliche Einrichtungsgegenstände können gerne mitgebracht werden
- ✓ Telefonanschluss
- ✓ Antennenanschluss
- ✓ Hilfsmittel (Rollstühle, Mobilitätshilfen stehen jederzeit zur Verfügung)



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

3 Überblick



Erstellt 1994

- 85 Plätze
- Kurzzeitpflege/Dauerpflege/Tagesgäste



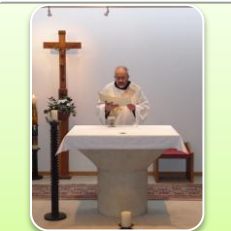
Wohnraum ca. 23 qm mit Dusche/WC

- 47 Einzelzimmer
- 19 Doppelzimmer
- Gemeinschaftsräume
- Möglichkeit der eigenen Einrichtung
- barrierefrei



Pflege und Soziale Begleitung

- professionelle Pflege aller Pflegestufen
- Freizeit- und Kulturprogramm
- Einzelbegleitung



Seelsorge

- Kapelle im Haus
- regelmäßige Gottesdienste



Hauswirtschaft

- Eigene Küche
- Mobiler Mittagstisch
- Cafeteria



Sinnesgarten

- beschützter Garten



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind qualifizierte Fachkräfte der Pflege, Hauswirtschaft, Verwaltung, Technik und sozialen Begleitung. Eine entsprechende Fachlichkeit und persönliche Eignung sichern wir durch eine verlässliche Personalentwicklung.

Hauswirtschaft

Eine bewohnerorientierte Hauswirtschaft trägt dazu bei, eine alltagsnahe Lebens- und Wohnbedingung zu schaffen. Die Bewohner des Hauses können an der Menügestaltung mitwirken. Die Essgewohnheiten werden bei der Menüerstellung berücksichtigt. Dabei fließen die Kenntnisse einer ausgewogenen Ernährung ebenso mit ein, wie die traditionelle Küche des Münsterlandes.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen auch am Wochenende zur Verfügung.



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

4 Erläuterungen zu den Pflegesätzen

a) Leistungs- und Abrechnungsgrundlage

Wurde noch keine Pflegestufe durch den MDK festgelegt (z. B. direkt nach einer stationären Behandlung), so wird (nach § 7, der Vereinbarung zu § 3, Landespflegegesetz in NRW) die Pflegestufe 1 berechnet.

b) Für die **Dauerpflege** gilt:

Pflegeentgelt, Unterkunft/Verpflegung und Investitionskosten werden, je nach Pflegestufe, addiert. Dies ergibt ein monatliches Gesamtentgelt. Von dieser Summe muss noch der Beitrag der Pflegekasse abgezogen werden, sodass man erkennen kann, wie hoch die Eigenbeteiligung ist.

c) Abwesenheitsregelung

Bei einer Abwesenheit von bis zu drei Kalendertagen wird das Entgelt in ungekürzter Höhe weiterberechnet. Dauert die ununterbrochene Abwesenheit länger als drei Kalendertage, berechnen wir ab dem 4. Tag noch eine Freihaltegebühr in Höhe von 75 % der pflegebedingten Aufwendungen, sowie des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Die Investitionsentgelte sind von der Abwesenheitsregelung ausgenommen und immer in der vollen Höhe zu entrichten.

d) Für die **Kurzzeitpflege** gilt:

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für eine Kurzzeitpflege für 28 Tage, bzw. 1470 € pro Jahr. Sollten entweder die Tage oder der Betrag aufgebraucht sein, so verfällt der andere Teil. Dies heißt für unser Haus, dass der Betrag der Kasse für

- **28 Tage bei Pflegestufe 1**
- **23 Tage bei Pflegestufe 2**
- **18 Tage bei Pflegestufe 3**

ausreicht.

Die Investitionskosten werden in der Regel von den Kommunen des Landes NRW übernommen.



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

e) Wissenswertes zur Kurzzeitpflege:

Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht:

- direkt im Anschluss einer stationären Behandlung
- wenn bei vorübergehende Krisensituation häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich und / oder nicht ausreichend ist (§ 42, 2. SGB XI)
- wenn die häusliche Pflege selbst verhindert ist
- maximale Dauer der Kurzzeitpflege beträgt 28 Tage pro Jahr
- Pflegekassenleistung beträgt maximal 1510 € im Jahr 2011 (ab 2012: 1.550 €)
- sind Pflegebedürftige nicht in der Lage, ihren Kostenanteil selbst zu tragen, kann ein Antrag auf Hilfe zu Pflege nach SGB XII, § 61 gestellt werden

f) Zahlungsmodalitäten (siehe Mustervertrag)

g) Unterlagen:

Dies benötigen wir für Ihren Aufenthalt bei uns:

- ✓ Personalausweis oder Pass
- ✓ Anschrift der Krankenkasse
- ✓ Krankenversicherungskarte
- ✓ Befreiungskarte von der Praxisgebühr und Rezeptgebühren (falls vorhanden)
- ✓ Kopie des Familienstammbuches (bei Dauerpflege)
- ✓ Ein ärztliches Attest: „frei von ansteckenden Krankheiten“

h) Ärztliche Versorgung

- ➔ über Ihren Hausarzt
- ➔ Hausärzte in der Gemeinde

i) Wäsche und Kleidung

Für den Aufenthalt sollte nur pflegeleichte Bekleidung mitgebracht werden. Für Bekleidung, deren Pflege besondere Behandlung erfordert, werden die Leistungen separat abgerechnet. Bett-, Tischwäsche und Hand- und Waschtücher sind vorhanden.

j) Persönliches Eigentum

Wir bitten Sie mitgebrachte Einrichtungsgegenstände als Eigentum zu kennzeichnen.



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

5 Wissenswertes für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und Betreuer

Beträgt der Zeitaufwand für hauswirtschaftliche Versorgung und Grundpflege (siehe § 14 SGB XI) für eine pflegebedürftige Person täglich mindestens 90 Minuten und für die Grundpflege werden davon mehr als 45 Minuten benötigt, liegt **Pflegebedürftigkeit** vor (§ 15 SGB XI).

Der **Antrag auf Anerkennung von Pflegebedürftigkeit** ist bei der Krankenkasse der oder des Pflegebedürftigen zu stellen. Ihr Hausarzt wird Ihnen sicher behilflich sein. Auch wir helfen gerne.

In der Regel halten Kranken- und Pflegekassen **Pflegetagebücher** bereit, mit deren Führung pflegerischer und hauswirtschaftlicher Aufwand dokumentiert und nachgewiesen werden kann. Bei der Begutachtung durch den MDK (**M**edizinischer **D**ienst der **K**rankenkassen) dienen solche Unterlagen als **Argumentationshilfen und Nachweis**.

Zuständig für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit ist der MDK. Die Entscheidung über Pflegebedürftigkeit und Pflegestufe trifft nur die zuständige Pflegekasse.

Der Kreis Coesfeld als möglicher Kostenträger trifft ab dem 01.09.2007 im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine eigene Feststellung zu der Frage, ob beantragte Hilfe überhaupt, ambulant oder stationär zu gewähren ist. (Schreiben vom 02.08.2007, AZ 50.2.1 / 50 39 00)

Wenn Sie weniger als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und in Ihrem Haushalt wenigstens 14 Stunden wöchentlich für eine pflegebedürftige Person aufwenden, haben Sie **Anspruch auf Leistungen zur sozialen Sicherung** (z. B. die Pflegekasse entrichtet für Sie Rentenversicherungsbeiträge) (§§ 44 u. 19 SGB XI).

Der Gesetzgeber hat eine **Rangfolge** für Leistungen aus der Pflegeversicherung festgelegt. Es gilt:

- a) **Rehabilitation** vor Pflege
- b) **Häusliche Pflege** (evtl. mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes vor teilstationärer Pflege (Tagespflege / Nachtpflege)
- c) **Teilstationäre Pflege** vor **vollstationärer Pflege**.



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Das heißt, Pflegeleistungen sollen dort erbracht werden, wo sie einem Pflegebedürftigen am ehesten gerecht werden.

Bei der häuslichen Pflege stehen einem Pflegebedürftigen zur Entlastung pflegender Personen jährlich bis zu 28 Tagen vollstationäre **Kurzzeitpflege** zu (§ 42 SGB XI). Außerdem kann bei Verhinderung der pflegenden Person (z. B. bei Krankheit) zusätzlich bis zu 28 Tagen im Jahr stationäre Pflege (**Verhinderungspflege**) in Anspruch genommen werden (§ 39 SGB XI). Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege ist, dass die Pflegebedürftigkeit mindestens 6 Monate anerkannt ist.

Bei der Inanspruchnahme von Kurzzeit- und / oder Verhinderungspflege leistet die Pflegekasse einen Festbetrag von maximal 1.470,00 € jährlich (ab 2010: 1.510,00 €, ab 2012: 1.550,00 €).

Voraussetzung für Leistungen der Pflegekasse überhaupt ist, dass der oder die Pflegebedürftige ab dem 01. Januar 2000 in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Jahre kranken- und pflegeversichert war.

Der Pflegebedürftige hat Anspruch auf **Pflegewohngeld** (nach dem Landespflegegesetz NRW zur Pflegeversicherung),

- a) wenn auch die Pflegekasse Leistungen erbringt.
- b) wenn das laufende Einkommen zur Deckung der Pflegekosten nicht ausreicht.
- c) ab 01. Juli 2003, wenn vorhandenes Vermögen (Bankguthaben, Immobilien, Kapitalversicherungen, verwertbares Eigentum), bis auf einen Selbstbehalt 10.000,00 €, wenn ein Ehepartner in einem Pflegeheim lebt bzw. 20.000 €¹, wenn beide Eheleute in einem Pflegeheim leben. Voraussetzung ist die Pflegestufe 1!
- d) wenn nach dem Beamtenrecht Beihilfeberechtigung besteht, ist der Anspruch auf Pflegewohngeld im Einzelfall zu prüfen

Die maximale Höhe des Pflegewohngeldes entspricht dem Anteil der investiven Kosten im Pflegesatz, fällt aber entsprechend niedriger aus, wenn aus dem laufenden Einkommen die investiven Kosten im Pflegesatz teilweise abgedeckt werden können.

¹ Vgl. Urteil des OVG vom 25.05. 2009, Az.: 12 A 2663/06/ OVG Münster v. 28.01.2011, Az.: 12 A 2782/10



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Der Rest der Pflegekosten muss vom eigenen Einkommen und Vermögen der oder des Pflegebedürftigen finanziert werden.

Reicht das eigene Einkommen nicht aus und ist kein Vermögen (über 2.600,00 € bei Einzelpersonen und über 3.214,00 € bei Eheleuten) vorhanden, kann bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung **Sozialhilfe** beantragt werden.

Ist Sozialhilfe erforderlich, wird vom Sozialhilfeträger geprüft, ob der Heimbewohner Unterhaltsansprüche gegenüber Dritte hat (z. B. Ehepartner, Kinder). Dabei wird geprüft, inwieweit unterhaltspflichtige Personen in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung oder Minderung der Sozialhilfe zu leisten. Dabei werden natürlich persönliche Belastungen berücksichtigt.

Wichtig: Alle Anträge (bei Pflegekassen und Sozialhilfeträger) sind unbedingt **rechtzeitig vor** einer Kurzzeit- Verhinderungs- oder Dauerpflege zu stellen. Es ist ratsam, die Kostenträger um eine vorläufige Zusage zur Kostenübernahme zu bitten.

Diese Ausführungen beziehen sich auf die Gesetzeslage am 01.07.2008. Für ihre Richtigkeit übernehmen wir wegen möglicher Fehlbeurteilungen oder nachfolgender gesetzlicher Änderungen keine Gewähr.

Lassen Sie sich beraten von den kommunalen Beratungsstellen bei der Stadt / Gemeinde, der kreisfreien Stadt oder beim Kreis, beim Kreis Coesfeld:



Zentrale Pflegeberatung

Kreishaus 1, Raum 25,
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Telefon 0 25 41 / 18 55 20 oder 18 55 21
von den Sozialdiensten der Krankenhäuser
von ambulanten Pflegediensten.

Wir beraten Sie gern, kostenlos und ausführlich. Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns.



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Unsere Hausanschrift	Unsere Briefanschrift
Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian Schöppinger Straße 10 48720 Rosendahl Osterwick Internet: www.altenhilfe-rosendahl.de	Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian Postfach 11 49 48713 Rosendahl Osterwick email: info@altenhilfe-rosendahl.de

5.1 Unsere Telefon-Verbindungen

Rezeption	0 25 47 / 78 –0	Wohnbereich Fabianusstübchen	0 25 47 / 78 10
Verwaltung	0 25 47 / 78 70	Dienstzimmer	0 25 47 / 78 11
Pflegedienstleitung	0 25 47 / 78 60	Wohn- und Esszimmer	
Ergotherapie	0 25 47 / 78 14	Wohnbereich Sebastian	0 25 47 / 78 20
Hauswirtschaft / Küche	0 25 47 / 78 40	Dienstzimmer	0 25 47 / 78 21
Hausmeister	0 25 47 / 78 50	Wohn- und Esszimmer	
Fax	0 25 47 / 78 80	Wohnbereich Nikolaus	0 25 47 / 78 30
		Dienstzimmer	0 25 47 / 78 31
		Wohn- und Esszimmer	

Zuständigkeiten

Personen * Funktionen	zuständig für
Herr Klapper * Einrichtungsleiter	Handelnd im Auftrag des Vorstands, Geschäftsführung, Beratung
Herr Tiltmann * Pflegedienstleiter	Vorgabe der Pflegestrukturen, Beratung, Stellvertretung des Heimleiters
Frau Honekamp * Teamleitung WB Fabianusstb. Frau Ahlers * Teamleitung WB Sebastian Herr Goßling * Teamleitung WB Nikolaus	Zusammenarbeit mit Angehörigen Zusammenarbeit mit betreuenden Ärzten Zusammenarbeit mit den ambulanten Diensten
Frau Wieczorek * Dipl. Sozialarbeiterin	soziale und geriatrische Betreuung
Herr Voß * Verwaltung, Rechnungswesen	Verwaltungsangelegenheiten Rechnungswesen
Frau Stemmann	Personalverwaltung, Sekretariat
Herr Voß / Frau Gentes	Bewohnerangelegenheiten
Frau Brügg Brock	Rezeption und Bewohner- Verfügungsgeldverwaltung
Frau Bertels * Hauswirtschaftsleiterin	Hauswirtschaftsleitung
Herr Mönsters * Hausmeister	Technische Angelegenheiten

Die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen nach § 4, Landesgleichstellungsgesetz wird grundsätzlich beachtet.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Information ausnahmsweise nur die männliche Sprachform angewandt.